

Positionspapier des DGB und seiner Handwerksgewerkschaften zur Modernisierung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)

Für ein Handwerk mit Zukunft und für Stärkung der Selbstverwaltung:

- **Sichere Arbeitsplätze**
 - **Qualifizierte Arbeit und Aufstiegschancen**
 - **Aktive Beteiligung und Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
-

Dem Handwerk eine Zukunft geben

Das Handwerk ist ein bedeutender Wirtschaftszweig, insbesondere die hohe Beschäftigungsrate sowie die quantitativen und qualitativen Ausbildungsleistungen sind von hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung. Die Unternehmensstrukturen des Handwerks, seine Produkte und Dienstleistungen haben auch im Zeitalter der Globalisierung Zukunft. Ein zukunftsorientierter Wandel des Handwerks ist nur gemeinsam von den Arbeitgebern/Betriebsinhabern und ihren Organisationen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften erfolgreich zu bewältigen. Die Politik ist gefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu gestalten und qualitativ weiter zu entwickeln.

Gerade in Zeiten rasanter arbeits- und gesellschaftspolitischer sowie wirtschaftlicher Veränderungen benötigen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Handwerk:

- umfassende Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten,
- attraktive Arbeitsbedingungen auf der Basis branchenspezifischer Tarifverträge,
- das Betriebsverfassungsgesetz, das Wahl und Arbeit von Betriebsräten auch in kleinen und mittleren Unternehmen ermöglicht - betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer muss auch in Kleinbetrieben selbstverständlich sein.
- die paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer in den Selbstverwaltungsorganen des Handwerks.
- den Kündigungsschutz zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zum Erhalt von Qualifikation im Wirtschaftsbereich Handwerk.

Veränderungen der wirtschaftlichen, berufsqualifizierenden und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen sowie der technologische Wandel machen auch eine weitreichende Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig. Dazu erhebt der DGB mit seinen Handwerksgewerkschaften folgende Forderungen:

1. Qualifizierte Arbeit und Aufstiegschancen

Der Große Befähigungsnachweis

Der Große Befähigungsnachweis (kurz: Meisterbrief) steht für hohe Arbeitsqualität (meisterliche Arbeit und fachtheoretische Kenntnis), Kompetenz in der Ausbildung

(arbeits- und berufspädagogische Kenntnisse) und kaufmännisch-betriebswirtschaftliche sowie arbeits- und sozialrechtliche Kenntnisse. Er stellt eine ganzheitliche Qualifikation auf hohem Niveau dar und hat sich zu einem unverzichtbaren „Gütesiegel“ entwickelt.

Der Meisterbrief muss auch in Zukunft das Gütesiegel des Handwerks bleiben.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Betriebsinhaber des Handwerks muss die Meisterausbildung eine Weiterbildungsstufe von herausragender Bedeutung bleiben. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehen in der Meisterqualifizierung die Chance zum beruflichen Aufstieg, auch ohne vordringlich das Ziel zu verfolgen, sich zum späteren Zeitpunkt selbständig zu machen. Die Gleichstellung von beruflicher Bildung und akademischer Bildung muss weiter verfolgt werden.

Qualifizierungsangebote speziell für Handwerksbetriebe durch die Handwerkskammer oder geeignete zertifizierte Bildungsträger

Der DGB erwartet, dass geeignete Weiterbildungsangebote insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich zu den Meisterprüfungslehrgängen für Handwerksbetriebe angeboten werden, z.B. unmittelbare betriebsverwertbare Module des Großen Befähigungsnachweises, wie

- betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse (Teil III),
- berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse (Teil IV; Ausbildereignungsprüfung),

die sowohl einzeln für betriebliche Qualifizierung (speziell Teil IV, aber auch Teil III), als auch als Anrechnung für eine beabsichtigte Meisterprüfung abgelegt werden können.

2. Ausübung eines Handwerks

Zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A)

Ein Gewerbe ist in die Anlage A aufzunehmen, wenn dies aus Gründen der Gefahrenabwehr, des Umweltschutzes oder des Verbraucherschutzes gerechtfertigt ist.

Bei der Zuordnung der zulassungspflichtigen Handwerke sind die Sozialpartner zwingend zu beteiligen.

Voraussetzung zur selbständigen Ausübung eines Zulassungspflichtigen Handwerks:

- ist die Meisterprüfung (Teil I bis IV) der Inhaberin oder des Inhabers oder einer Person mit leitender Tätigkeit im Betrieb
- oder eine mindestens dreijährige Ausbildung im Gewerbe (Gesellenprüfung oder vergleichbare fachliche Ausbildung) **und** eine nachweisbare zusammenhängend mindestens sechsjährige leitende Tätigkeit im Beruf oder einem verwandten Gewerbe.

- Ausnahmebewilligungen bleiben erhalten.
Über die Stellungnahme der Handwerkskammern zur Ausnahmebewilligung (§ 8 Ziffer 3 HWO/alt) muss im Gewerbeförderungsausschuss entschieden werden. Dieser ist paritätisch zu besetzen. Es muss eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung der Ausnahmen erfolgen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten und eine regional unterschiedliche Auslegung zu verhindern.

Soweit in einem Zulassungspflichtigen Handwerk ausgebildet wird und keine Meisterprüfung im Betrieb vorliegt, ist eine Ausbildereignung einer geeigneten Person im Betrieb nachzuweisen.

Der Große Befähigungsnachweis kann im Anschluss an die mindestens dreijährige Ausbildung im Gewerbe (Gesellenprüfung oder vergleichbare fachliche Ausbildung) abgelegt werden. (Die bisherige Wartezeit (§ 49 (1) HwO) entfällt.)

Meisterbetrieb darf sich nur der Betrieb mit Meisterprüfung der Inhaberin oder des Inhabers oder der Person in leitender Position nennen.

Zulassungsfreie Handwerke und Handwerkliche Teil- und Hilfgewerbe (Anlage B)

Zulassungsfreie Handwerke (Anlage B, Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke)

Voraussetzung zur selbstständigen Ausübung eines „Zulassungsfreien Handwerks“ ist der Abschluss einer mindestens dreijährigen einschlägigen Lehre (Gesellenprüfung oder vergleichbarer fachlicher Abschluss).

Das „Zulassungsfreie Handwerk“ zeichnet sich dadurch aus, dass eine bundesweit geordnete und einheitliche Meisterprüfung möglich ist (freiwilliger Meisterbrief).

Soweit in einem „Zulassungsfreien Handwerk“ ausgebildet wird und keine Meisterprüfung im Betrieb vorliegt, ist eine Ausbildereignung einer geeigneten Person im Betrieb nachzuweisen.

Meisterbetrieb darf sich nur der Betrieb mit Meisterprüfung der Inhaberin oder des Inhabers oder einer/einem im Betrieb beschäftigten Meisterin/Meister nennen.

Gewerbe mit mindestens dreijähriger Lehre, die bisher in der Anlage B der HwO geführt werden, sind in die Anlage B, „Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke“ zu überführen. Der Ausbildungs- und Weiterbildungsstandard der bisherigen Gewerbe A (alt), die in das „Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke“ überführt werden, ist sicherzustellen.

Dem „Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke“ muss auch ein Betrieb mit Produktionsumstellung vom Industriebetrieb zum Handwerksbetrieb (Beispiel: Umstellung von industrieller Serienfertigung zu handwerklicher Einzelfertigung im Maschinenbau) oder ein neuer Beruf im Handwerk zugeordnet werden können.

Handwerkliche Teil- und Hilfgewerbe (Anlage B, Verzeichnis der Handwerklichen Teil- und Hilfgewerbe)

Alle nicht dem „Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke“ zuzuordnenden Gewerbe, die Mehrzahl der Gewerbe der Anlage B (alt) HwO und eventuell neue Ich-AG-Tätigkeiten und -Dienste, sind in die Anlage B, Verzeichnis der „Handwerklichen Teil- und Hilfgewerbe“ aufzunehmen.

3. Notwendige Stärkung der Selbstverwaltung und Zukunftssicherung des Handwerks durch paritätische Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Handwerks

Die notwendig stärkere Beteiligung der Handwerkskammern an der Wirtschafts- und Strukturpolitik verlangt bei allen Handwerkskammern Innovations- und Gewerbeförderungsausschüsse, die wegen ihrer Bedeutung zwingend paritätisch zu besetzen sind.

Die Handwerkskammern sind für die Qualität im Prüfungswesen zuständig. Sie haben die Schulung der Prüfungsausschussmitglieder sicher zu stellen und die Kosten zu tragen, dazu zählen auch die Lohn- und Lohnnebenkosten der Arbeitnehmer im Prüfungsausschuss. Insbesondere ist eine verbindliche strenge Prüfung der Leistungsfähigkeit bei Übertragung von Aufgaben verpflichtend zu verlangen.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung muss/müssen

- alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Handwerks ein aktives und passives Wahlrecht erhalten. Das gilt auch für die Innungsausschüsse.
- die paritätische Besetzung aller Selbstverwaltungsorgane mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeführt werden.
- der erste Stellvertreter des Präsidenten der Vizepräsident sein, der von der Gruppe in der Vollversammlung gestellt wird, die nicht den Präsidenten stellt.
- die Frage des Lohnersatzes und der Aufwandsentschädigung für die Mandatsträger in den Selbstverwaltungsorganen eindeutig geregelt werden.
- einheitliche Regelungen zur Mitarbeit der Arbeitnehmervertreter in den Innungsvorständen gefunden werden.
- die privatrechtlichen Kammervereinigungen in die Handwerksordnung einbezogen werden. Auch in überregionalen Einrichtungen des Handwerks sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer paritätisch zu beteiligen.
- den Kreishandwerkerschaften der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts entzogen werden.

Berlin, 23. April 2003

pe.